

# **Richtlinie des Kreises Wesel zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Der Kreis Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Förderung sind die §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Dritte Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Wesel sowie die Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. Ausführungsgesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) hat Grundsätze zur Ausgestaltung der in den §§ 11 – 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz beschriebenen Handlungsfeldern der Jugendarbeit festgelegt, die von freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit anzuwenden sind. Diese sind:

- Die Angebote und Maßnahmen richten sich vor allem an junge Menschen vom 6. bis 21. Lebensjahr. Belange von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sollen besonders berücksichtigt werden.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten.
- Die Angebote sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.
- Kindern und Jugendlichen soll bei der Ausgestaltung der Angebote ein Mitspracherecht eingeräumt werden.
- Die Träger der Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken.

## 2. Förderbereiche

### 2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind ein wichtiger Bestandteil des Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit und zeichnen sich aus durch eine qualifizierte Betreuung. Inner- und außerörtliche Ferienangebote sind geeignet, Kindern und Jugendlichen den Aufbau von Kontakten außerhalb von Elternhaus und Schule, soziales Lernen in einer Gleichaltrigengruppe sowie eine erste Loslösung vom Elternhaus zu ermöglichen.

Ferienaktionen vor Ort und Betreuungsangebote von Kindern und Jugendlichen in Ferienzeiten sind ergänzende Angebote zu Ferienfahrten in der Gruppe und Ferienaktivitäten in der Familie. Anzustreben ist ein interessantes und vielseitiges Ferienprogramm auch verschiedener Träger am Wohnort sowie die Berücksichtigung von Betreuungsbedarfen in Ferienzeiten.

<b>Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und Betreuung von Kindern in Ferienzeiten</b>		
<b>Einzelmaßnahme</b>	<b>Dauer</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
<b>Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung im In- und Ausland</b>	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage An- und Abreisetag gelten als anrechenbare Tage wenn die Abreise am Wohnort spätestens um 18.00 Uhr und die Ankunft am Wohnort frühestens um 12 Uhr erfolgt.	3,50 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag 7,00 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag
<b>Zusatzförderungen für Freizeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Selbstversorgerfreizeiten mit einer Minstdauer von fünf Tagen wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 € je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Mitarbeitendenliste extra ausgewiesen werden und entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz)</li></ul>	

<b>Ferienaktionen vor Ort</b>		2,10 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag 3,50 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag
	Antragsberechtigt sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel, das sind die Städte und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten. Anerkannte Träger der Jugendhilfe, die beabsichtigen Ferienaktionen vor Ort durchzuführen, wenden sich an die zuständige Kommune.	
<b>Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ferienzeiten</b>	Mindestdauer: 5 zusammenhängende Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden Dauer pro Tag	2,80 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag 5,60 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag
<b>Zusatzförderungen für alle Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geförderte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für diese Einzelmaßnahme antragsberechtigt.</li> <li>• Betreuungsmaßnahmen, denen ein Gesundheitsförderungskonzept zu Grunde liegt, werden mit pauschal 50,00 Euro je Tag gefördert. Die Fördersumme ist gesondert zu beantragen und abzurechnen.</li> <li>• Für die Vorbereitung und Planung einer Freizeitmaßnahme sowie die Schulung der Mitarbeitenden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro je anererkennungsfähigen Betreuenden anerkannt.</li> </ul>	

## **2.2 Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer oder technischer Bildung**

Außerschulische Jugendbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Jugendarbeit dar. Sie leistet einen Beitrag zur freien Identitätsentwicklung junger Menschen und regt zu sozialem Engagement und zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung an. Sie gibt Hilfestellung und Orientierung zur Entwicklung persönlicher Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen.

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Bildungsangebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, aber auch

so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

Jugendbildungsangebote können in Form von Kursen, Tagungen, Seminaren, Workshops oder Exkursionen gestaltet sein. Bestehende Gruppenstunden, Mitarbeitertreffen, Projekte oder besondere Aktionen können zeitlich begrenzt für Bildungsmaßnahmen genutzt werden.

<b>Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und/oder technischer Bildung</b>		
<b>Einzelmaßnahme</b>	<b>Dauer</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
Bildungsangebote	mindestens 3 Stunden	7,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Betreuerin/ Betreuer

### **2.3 Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.

Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin/eines Betreuers/einer Betreuerin nicht mehr wahrgenommen werden.

Zu den erforderlichen Angeboten zählen:

- Grundkurse zur Ausbildung junger Menschen in die Grundlagen von Gruppenarbeit, beispielsweise Gruppen- und Spielpädagogik, Erste-Hilfe-Kurse, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
- Aufbaukurse zur Qualifizierung, beispielsweise in den oben genannten Bereichen, jedoch mit erheblicher Vertiefung des Grundkurses im Hinblick auf sich verändernde Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen.
- Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen, beispielsweise kreativ-kulturelle Kurse, Kurse zur Gesprächsführung, Kurse der

technischen Weiterbildung, die geeignet sind, die Leitungsaufgabe zu ergänzen.

<b>Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b>		
<b>Einzelmaßnahme</b>	<b>Dauer</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
Tagesveranstaltung	mind. 3 Stunden	7,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer
Veranstaltungen mit mindestens 1 Übernachtung	Programmdauer mind. 10 Stunden	28,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Wochenende
mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung	Minstdauer: 3 Tage Höchstdauer: 7 Tage Programmdauer: mind. 5 Stunden pro Tag An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn weniger als 5 Stunden Programm an diesen beiden Tagen durchgeführt wird.	14,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag
Zusatzförderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Selbstversorgermaßnahmen mit einer Minstdauer von fünf Tagen wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 € je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Mitarbeitendenliste extra ausgewiesen werden und entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz).</li> <li>• Schulungsmaßnahmen, die im Modulcharakter durchgeführt werden, werden je nach Form der jeweiligen Einzelveranstaltung gefördert.</li> </ul>	

## **2.4 Internationale Jugendbegegnungen**

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben und dem Austausch unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu.

Internationale Jugendbegegnungen fördern das Verstehen und machen Gemeinsamkeiten erfahrbar. Sie helfen, das interkulturelle Verständnis auf- und auszubauen. Durch Erfahrungen mit Gleichaltrigen in anderen Ländern können junge Menschen auch die eigene Situation und den eigenen Standort

besser erkennen. Begegnungen und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg bieten Möglichkeiten und Chancen zur Mitgestaltung.

Jugendbegegnungen sind in einer zusammenwachsenden Welt somit ein wichtiger Sozialisationsbestandteil für Jugendliche.

Gefördert werden Jugendbegegnungen, die Nachhaltigkeit bzw. Stetigkeit anstreben und die im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden. Bei außereuropäischen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland.

Das wichtigste Förderkriterium ist der Begegnungscharakter. Das Programm einer Jugendbegegnung umfasst gemeinsame Aktivitäten und Unternehmungen, Workshops und Diskussionen, deren Themenschwerpunkten u.a. gesellschaftspolitischer, geschichtlicher, interkultureller, jugendkultureller, künstlerisch kreativer, ökologischer und sportlicher Art sind.

Nicht gefördert werden:

- internationale Sportwettkämpfe (ohne Begegnungscharakter)
- internationale Musik- und Theaterfestivals (ohne Begegnungscharakter)
- Programme mit überwiegend touristischem Charakter (z.B. Rundreisen ohne Partnergruppe)
- Schüleraustausch.

<b>Internationale Jugendbegegnungen</b>		
<b>Einzelmaßnahme</b>	<b>Dauer</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
Begegnungen im Partnerland (Europa und außereuropäisch)	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage	7,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag aus dem Kreis Wesel 10,50 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag aus dem Kreis Wesel
Begegnungen im Kreis Wesel mit der Partnergruppe	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage	7,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag 10,50 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag

Begegnungen im Kreis Wesel mit Partnern aus der County Durham / England (Partnerkreis des Kreises Wesel)	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21Tage	7,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Tag 10,50 € je Betreuerin/ Betreuer und Tag zzgl. Pauschale in Höhe von 250,00 Euro je 5 Tage
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An- und Abreisetag gelten als anrechenbare Tage wenn die Abreise am Wohnort spätestens um 18.00 Uhr und die Ankunft am Wohnort frühestens um 12 Uhr erfolgt.</li> </ul>	
<b>Zusatzförderungen für alle Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begegnungen, denen ein Gesundheitsförderungskonzept zu Grunde liegt, werden mit pauschal 50,00 Euro je Tag gefördert. Die Fördersumme ist gesondert zu beantragen und abzurechnen</li> <li>• Bei Selbstversorgermaßnahmen mit einer Minstdauer von fünf Tagen wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 € je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Mitarbeitendenliste extra ausgewiesen werden und entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz).</li> <li>• Für die Vorbereitung und Planung einer Begegnungsmaßnahme sowie die Schulung der Mitarbeitenden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro je anerkennungsfähigem Betreuenden anerkannt.</li> </ul>	

## 2.5 Kombinierte Angebote

Zur Gestaltung eines möglichst umfassenden, aber auch interessanten Angebotes, sind auch Angebote zu fördern, die aus mehreren Bereichen kombiniert werden, beispielsweise eine Jugendbildungsangebote mit anschließender Freizeit. Die Förderung wird entsprechend den Sätzen der jeweiligen Bereiche aufgeteilt.

## 2.6 Materialkostenzuschuss

Freie Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben bzw. ihre Kreisvertretungen, erhalten einen Zuschuss von 15% des im Vorjahr zu den Maßnahmen der Jugendarbeit bewilligten Zuschusses als Materialkostenzuschuss, sofern sie im Folgejahr erneut Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen. Zur Belegung des Materialkostenzuschusses sind die Originalbelege einzureichen.

## **2.7 Verwaltungskostenzuschuss**

Jugendverbände und Jugendgruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben bzw. ihre Kreisvertretungen, erhalten einen Zuschuss von 20% des im Vorjahr zu den Maßnahmen der Jugendarbeit bewilligten Zuschusses als Verwaltungskostenzuschuss, sofern sie im Folgejahr erneut Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen. Der Verwaltungskostenzuschuss kann frei für alle Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

### **3.1 Vereinbarung zum Kinderschutz**

Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können nur die Träger erhalten, die mit dem Jugendamt des Kreises Wesel oder dem zuständigen Jugendamt am Sitz des Trägers eine Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter ehren- und nebenamtlich tätiger Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 72a in Verbindung mit § 74 SGB VIII, abgeschlossen haben.

### **3.2 Eigenleistung**

Die Eigenleistung des Trägers bzw. die Teilnehmer/innen-Beiträge müssen mindestens 25 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Mögliche Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder Landes und/oder der Gemeinden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **3.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind

- die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen
- die bei der Durchführung von Ferienaktionen vor Ort beteiligten Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel, das sind



die Städte und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten.

### 3.3 Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuerinnen und Betreuer

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben. Für Betreuer und Betreuerinnen sowie für Teilnehmende an Schulungsmaßnahmen für einen Träger im Zuständigkeitsbereich gelten diese Voraussetzung nicht.

Darüber hinaus werden für die unterschiedlichen Förderbereiche folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer gefördert:

Förderbereich	Geförderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer	Geförderte Betreuerinnen/ Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und Betreuung von Kindern in Ferienzeiten	6 bis 17 Jahre, darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung stehen oder arbeitslos sind	Für jeweils 6 Kinder bzw. Jugendliche 1 Betreuerin/ Betreuer. Für jeweils 1-3 behinderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/ Betreuer anerkannt werden
Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und/oder technischer Bildung	6 bis 17 Jahre, darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung stehen oder arbeitslos sind	Für jeweils 6 Kinder bzw. Jugendliche 1 Betreuerin/ Betreuer. Für jeweils 1-3 behinderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/ Betreuer anerkannt werden

Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 13 Jahre, die für einen Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel tätig sind oder tätig werden wollen	entfällt
Internationale Jugendbegegnungen	14 bis 27 Jahre	Für jeweils 6 Jugendliche 1 Betreuerin/ Betreuer. Für jeweils 1-3 behinderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/ Betreuer anerkannt werden

### 3.4 Ausschlüsse

#### Nicht gefördert werden:

- Angebote, die der beruflichen Orientierung dienen,
- Sprachkurse und schulische Veranstaltungen,
- Religiöse Bildungsveranstaltungen,
- Parteipolitische Veranstaltungen,
- Örtliche und überörtliche Verbandstreffen, die der Aufrechterhaltung der Verbandsstruktur dienen,
- Angebote, die dem eigentlichen Vereinszweck dienen (Trainingsstunden der Sportvereine, Turniere, regelmäßige Gruppenstunden, regelmäßige Treffen des Leitungsteams, Musikunterricht)
- Klassenfahrten,
- Kommerzielle Jugendreisen,
- Angebote ausschließlich für behinderte Kinder und Jugendliche.

## 4. Verfahren

### 4.1 Antragstellung

Die Träger reichen **bis spätestens 31. März jeden Jahres** über ihren Spitzenverband auf Kreisebene eine Aufstellung ihrer geplanten Maßnahmen nach Vordruck gemäß Anlage ein.

## 4.2 Bewilligungsbescheid

Die Antragsteller erhalten über die Höhe des Kreiszuschusses einen Bewilligungsbescheid. Nach Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung, mit der die Bedingungen des Bewilligungsbescheides akzeptiert werden, werden 80% des bewilligten Zuschusses zu den Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Verwaltungskostenzuschuss ausgezahlt.

Der Materialkostenzuschuss ist abzurufen, wenn er innerhalb der nächsten 6 Wochen benötigt wird. Materialkostenzuschüsse, die nicht **bis zum 01.12. des Jahres** abgerufen werden, verfallen.

Die Maßnahmeplanung/-durchführung kann im eigenen Ermessen des Trägers im Rahmen des bewilligten Zuschusses und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinien geändert werden.

## 4.3 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Maßnahmezuschüsse hat die Empfängerin / der Empfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Vordruck einzureichen.

Für die Abgabe der Verwendungsnachweise gelten folgende Termine:

Für Maßnahmen, die bis 31. Oktober eines jeden Jahres stattfinden, ist der Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Maßnahmeschluss, spätestens jedoch **bis zum 01. Dezember des Jahres** vorzulegen. Für alle anderen Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis ebenfalls nach sechs Wochen, jedoch **spätestens zum 28. Februar des Folgejahres** einzureichen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ggfls. der restliche Förderbetrag in Höhe von 20 % des Maßnahmezuschusses ausgezahlt.

Der Nachweis über die Verwendung des Materialkostenzuschusses ist spätestens **drei Monate nach Abruf der Mittel** durch die Vorlage entsprechender Belege zu erbringen.

Dem Verwendungsnachweis sind im Einzelnen beizufügen:

<b>Maßnahme</b>	<b>beizufügende Unterlagen</b>
inner- und außerörtliche Freizeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden nach Vordruck mit Angabe des Wohnortes und des Alters</li> <li>➤ Programmaufstellung</li> </ul>
Ferienaktionen vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufstellung über die Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden an den einzelnen Tagen</li> <li>➤ Programmaufstellung</li> </ul>
Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche in Ferienzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden nach Vordruck mit Angabe des Wohnortes und des Alters</li> <li>➤ Programmaufstellung</li> </ul>
Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liste der Teilnehmenden nach Vordruck mit Angabe des Wohnortes und des Alters</li> <li>➤ Programmaufstellung mit Zeitablauf</li> </ul>
Bildungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liste der Teilnehmenden nach Vordruck mit Angabe des Wohnortes und des Alters</li> <li>➤ Programmaufstellung mit Zeitablauf</li> </ul>
Internationale Jugendbegegnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden nach Vordruck mit Angabe des Wohnortes und des Alters</li> <li>➤ Programmaufstellung</li> </ul>

Dem Verwendungsnachweis brauchen die Eingabe- und Ausgabebelege nicht beigelegt zu werden. Sie sind jedoch 5 Jahre für die eventuelle Prüfung durch das Jugendamt bzw. das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel aufzubewahren.

## **5. Inkrafttreten**

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfe des Kreises Wesel am 06.12.2022 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Jugendhilfeausschuss am 04.12.2018 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.